



Geschätzte Steuerkunden

Alle Jahre wieder – nach diesem Motto freuen wir uns, wenn wir im 2016 gemeinsam mit Ihnen Ihre Steuererklärung 2015 erarbeiten dürfen. Den Beilagen können Sie viel Nützliches zu Steuern und unserer Zusammenarbeit entnehmen.

Dank Ihren vollständigen Unterlagen gemäss beiliegender Checkliste und Unterzeichnung der Vollmacht auf der Rückseite der Checkliste erleichtern Sie uns unseren Teil der Aufgabe.

Wir verstehen das Ausfüllen Ihrer Steuererklärung als standardisierte Dienstleistung. In einigen Fällen sind wir sogar verpflichtet, einzelne Formulare so auszufüllen, dass die Steuerverwaltung im Umfeld der definitiven Veranlagung Korrekturen vornehmen wird und muss. Ihre Steuererklärung füllen wir nach bestem Wissen für Sie aus.

Sie wünschen zusätzliche Beratung betreffend Ihrer individuellen Steuersituation? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Freundliche Grüsse

Daniel Steiner

Treuhänder mit FA
daniel.steiner@atiba-ag.ch



KURZ NOTIERT

Zu viel einbezahlt in die Säule 3a



Wer in die Vorsorge 3a einzahlt, profitiert von einem zusätzlichen Steuerabzug. Die Bank bzw. Versicherungseinrichtung erstellt eine jährliche Bescheinigung, welche immer den tatsächlich einbezahlten Betrag ausweist. Diese Bescheinigung ist die Grundlage für den Steuerabzug und muss mit der Steuererklärung eingereicht werden.

Überschreitet die Einzahlung den zulässigen Maximalbetrag, wird der Abzug im Veranlagungsverfahren korrigiert. Der zu viel einbezahlte Betrag muss von der Bank oder der Versicherung zurückgefordert werden – dafür stellt die Steuerverwaltung einen Rückforderungsbeleg aus.

Fristen Steuererklärung Kanton Bern



Für die Steuererklärung des jeweiligen Steuerjahres gilt der 15. März als Abgabetermin, bei selbständiger Erwerbstätigkeit der 15. Mai.

Wenn wir Ihre Steuerunterlagen erhalten haben, profitieren Sie automatisch von einem späteren Einreichetermin. Dieser sogenannte Treuhändertermin ist der 31. Mai 2016.

Sollte Ihre Steuererklärung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erarbeitet sein, verschiebt die ATIBA^{AG} den Einreichetermin für Sie bis zum **15. September 2016** direkt bei der Verwaltung. Diese Verschiebung ist seitens der Steuerverwaltung **kostenlos**. Sollte es nicht möglich sein, Ihre Steuererklärung bis zu diesem Datum zu erarbeiten, besteht die Möglichkeit einer weiteren Streckung der Einreichfrist auf den **15. November 2016**. Für diese zweite Verschiebung erhebt die Steuerverwaltung eine **Gebühr von CHF 10.–**, welche Ihnen auf der definitiven Veranlagung belastet wird.

Ratenrechnungen Steuern Kanton Bern



Wie bisher werden mit der ersten Rate 40 Prozent und mit den beiden weiteren Raten je 30 Prozent der voraussichtlich geschuldeten Steuern erhoben. Die Berechnung der Ratenrechnungen basiert auf den Angaben der Steuererklärung für das Vorjahr, sofern diese bereits eingereicht und erfasst ist. Ansonsten dienen die Veranlagungsdaten der früheren Jahre als Berechnungsgrundlage.

Jeanine Krähenbühl

Treuhänderin mit FA
jeanine.kraehenbuehl@atiba-ag.ch



«Erfolg besteht darin, dass man genau die Fähigkeiten hat, die im Moment gefragt sind!»

Henry Ford



Steuertipp 1 Liegenschaftsunterhalt

Liegenschaftsbesitzer können Unterhaltskosten steuerlich geltend machen.

Grössere Unterhalts- und Renovationsarbeiten sollten zur Vermeidung von negativen Einkommen auf mehrere Steuerperioden verteilt werden. Als grobe Faustregel gilt, dass Renovationen, welche das halbe steuerbare Einkommen übersteigen, auf zwei Jahre verteilt werden sollten.

Steuertipp 2 Liegenschaftsunterhalt II

Wenn Sie grössere Umbau- und Renovationsarbeiten an Ihrer Liegenschaft vornehmen, ist es von Vorteil, die Veränderungen, welche durch den Umbau vorgenommen werden, laufend mit Fotos festzuhalten. Diese sind als Beweismittel gegenüber der Steuerbehörde zugelassen, falls Uneinigkeit bei der Ausscheidung des wertvermehrenden / werterhaltenden Anteils besteht.

Steuertipp 3 Investitionen in die 2. und 3. Säule

Einzahlungen in die 3. Säule und freiwillige Einkäufe in die 2. Säule können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Bitte beachten Sie, dass die Einzahlung zwingend bis zum 31.12. erfolgen muss, um im entsprechenden Steuerjahr vom Abzug zu profitieren.

Steuertipp 4 Krankheits- und Unfallkosten

Krankheits- und Unfallkosten, die Sie selber bezahlt haben, können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, soweit sie 5% des Reineinkommens übersteigen. Massgebend im Kanton Bern ist das Rechnungsdatum. Abzugsfähig sind Spital-, Arzt- und Arzneikosten sowie ärztlich verordnete Heilmassnahmen. Ebenfalls zum Abzug zugelassen sind Zahnarztkosten. Ihre Krankenkasse stellt Ihnen auf Anfrage eine Übersicht je Kalenderjahr zu.

Steuertipp 5 Belege während des Jahres sammeln

Sammeln Sie die relevanten Steuerbelege während des Jahres in einem Ordner oder einer Ablage – das erspart Ihnen das mühsame Zusammensuchen der Belege im Frühling.

Jeanine Krähenbühl

Treuhänderin mit FA
jeanine.kraehenbuehl@atiba-ag.ch



VARIA / SAVE THE DATE

UNSER NÄCHSTER KUNDENANLASS

findet am **Mi 11.05.2016** statt. Reservieren Sie sich den Abend **ab ca. 17.45 Uhr** bereits heute.

ATIBA AG
Untere Zollgasse 136
CH-3063 Ittigen
Tel +41 31 921 91 91
info@atiba-ag.ch · www.atiba-ag.ch

Unser Info-Aktuell erscheint unregelmässig, aber immer dann, wenn uns ein Tipp oder Aktualität wichtig genug erscheinen, unsere Kunden und Geschäftsfreunde darüber zu orientieren.

© Copyright ATIBA AG, Ittigen · Druck: Druckerei Ruch AG, Ittigen